

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **für die**

### **Mehrzweckhalle Hayna**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle insoweit, als diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Mehrzweckhalle besteht nicht.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung der Mehrzweckhalle eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

#### **§ 3**

##### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Herxheim im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
- (2) Nutzungsberechtigt sind zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung vorrangig vor allen übrigen Nutzern die Einwohner der Gemeinde sowie Vereine, juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit sie in Herxheim ihren Sitz haben.
- (3) Auswärtige Veranstalter werden für öffentliche und private Veranstaltungen ebenfalls zugelassen.

- (4) Veranstaltungen der Vereine im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Ziele gehen bei zeitgleicher Antragstellung anderen Veranstaltungen vor.
- (5) Veranstaltungen sind für folgende Zwecke zugelassen:
- Jahrgangsfestern anlässlich von Jubiläen
  - Geburtstagsfestern für runde Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr
  - Firmenjubiläen
  - Werbeveranstaltungen zu gewerblichen Zwecken, soweit die Produktpräsentation mit dem Charakter der Mehrzweckhalle in Einklang zu bringen ist.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsvorsteher unter Beachtung der örtlichen Interessen, insbesondere des Charakters der Mehrzweckhalle als gemeinnütziger Einrichtung.

#### **§ 4**

#### **Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten sind an den Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigten zu stellen, der auch die Belegungsliste führt.
- (3) Bei der Vermietung haben die Termine des örtlichen Veranstaltungskalenders grundsätzlich Vorrang.
- (4) Die Benutzungserlaubnis erteilt der Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigter.

## § 5 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden folgende Entgelte erhoben:

1. Für eingetragene örtliche Vereine und politische Parteien, die einem Gremium in der Verbandsgemeinde angehören, ist eine Veranstaltung pro Jahr mietfrei.
2. Kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine sind mietfrei.
3. Örtliche Veranstaltungen kultureller und sozialer Art sind mietfrei.
4. Nebenkosten sind bei allen Veranstaltungen zu erstatten.
5. Für jede weitere Veranstaltung örtlicher Vereine und für private Veranstaltungen werden erhoben:

|  | großer Saal  | Nur Foyer |
|--|--|-----------|
| <b>Mietkosten</b>  |  |           |
| a) Einwohner und örtliche Vereine                        | 100,00 €   | 75,00 €   |
| b) Auswärtige und Gewerbliche Veranstaltungen            | 300,00 €   | 200,00 €  |
| c) Sondermiete für einen evtl. zweiten Veranstaltungstag | 50% der entsprechenden Mietkosten  |           |
| <b>Nebenkosten</b>                                       |  |           |
| Nebenkostenpauschale Sommer<br>(01.05 – 30.09.)          | 100,00 €   | 50,00 €   |
| Nebenkostenpauschale Winter<br>(01.10-30.04.)            | 150,00 €   | 75,00 €   |
| <b>Reinigungskosten</b>                                  | Die Reinigungskosten nach den einzelnen Veranstaltungen werden den Benutzern voll in Rechnung gestellt. Die Höhe des Stundenlohnes wird jährlich anhand einer Kostenberechnung festgelegt. |           |
| <b>Trauerfeiern</b>                                      | Die Mehrzweckhalle wird für Trauerfeiern mietfrei überlassen. Die Nebenkosten sind zu erstatten.   |           |

## § 6 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.
- (2) Das Hausrecht der Gemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsvorsteher, seinem Vertreter, oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
  - a. **Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei Veranstaltungen mit Musik die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Benutzer verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die gesetzlichen Sperrzeitbestimmungen sind zu beachten.**
  - b. Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
  - c. Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters. Die Bestuhlung hat nach den in der Mehrzweckhalle aushängenden brandschutztechnisch geprüften Bestuhlungsplänen zu erfolgen. Die Tische und Stühle sind in den Veranstaltungsräumen und nicht im Freien zu belassen und nach Gebrauch abzuwaschen.
  - d. Nach Benutzung der Küche ist diese gründlich zu reinigen. Insbesondere muss erledigt werden:
    - (1) Gläser, Besteck und Geschirr sind nach jedem Spülgang abzutrocknen.
    - (2) Benutzte Kühlschränke sind zu säubern.
    - (3) Die Küchengeräte sind sauber zu hinterlassen.
    - (4) Die Küchenzeile sowie deren Frontseite sind sauber zu übergeben. Die Edelstahlbereiche sind mit Spezialreiniger zu pflegen.
    - (5) Die Mülleimer sind auszuwaschen.Hinweis: Geschirrtücher und Spülmittel sind mitzubringen, Spezialspülmittel (u.a. für den Edelstahlbereich) ist vorhanden.
  - e. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

- f. Entstandene Schäden an Wänden, Möbeln oder am Inventar der Küche sind dem Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigten anzuzeigen. Die Reparaturkosten trägt der Verursacher.
- g. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu trennen und Wertstoffe sowie Restmüll privat zu entsorgen / mitzunehmen.  
Die Beleuchtung ist auszuschalten.
- h. Die Schlüssel sind bis spätestens 12.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung dem Hausmeister zu übergeben. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme.
- i. Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.**
- j. Gemeindeeigene Tischdecken sind innerhalb einer Woche gewaschen und gemangelt zurück zu bringen.
- k. Das Rauchen in der Mehrzweckhalle ist verboten. Bitte benutzen Sie zum Rauchen den Innenhof und denken Sie bezüglich der Lautstärke in späteren Stunden (ab 22 Uhr) auch an die Nachbarschaft, die in ihrem Ruhebedürfnis gestört wird.**
- l. Das Parken im Innenhof ist lediglich zum Be- und Entladen gestattet.**

## § 7

### Haftung

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Bediensteten für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe), die dem Benutzer oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- (3) Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches seiner Veranstaltung zustehen können.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2014 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Herxheim-Hayna, den 16.02.2016

Rita Axtmann  
Ortsvorsteherin